

Investitions- und Finanzierungsplan HWS KARNBURG

A) Mittelverwendungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Baukosten	351.600	351.600					
Amts-/Betriebs-/Geschäftsausstattung							
Außenanlagen							
Anschlusskosten							
Sonstige Mittelverwendungen							
Planungsleistungen							
Leistungen WVA Personal (aktivierte Eigenleistungen)							
Leistungen WVA KFZ/Gerätschaften (aktivierte Eigenleistungen)							
Fahrzeug							
...							
...							
Summe:	351.600	351.600	-	-	-	-	-

B) Mittelaufbringungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittel hinterlegt)**	-						
Zahlungsmittelreserve	-						
Mittel aus Geldfluss operative Gebarung							
Bedarfszuweisungsmittel iR	70.320	50.450	13.800	6.070			
Bedarfszuweisungsmittel aR	-						
Subvention Land 40%	140.640	140.640					
Darlehen	-						
Vermögensveräußerung	-						
inneres Darlehen ABA	-						
Subvention KPC (40%)	140.640	140.640					
...							
...							
Summe:	351.600	331.730	13.800	6.070	-	-	-

oder Sparbuch?

C) Folgekostenberechnung ***

Fixkosten p.a.	Betrag	Anmerkungen
Absetzung für Abnutzung (Afa)	10.020	z.B. Afa beginnend mit 2021, 50 Jahre
Darlehensdienst Zinsen		
Versicherung		
Σ	10.020	

Variable Kosten p.a.	Betrag	Anmerkungen
Betriebskosten		z.B. Strom, Gemeindeabgaben
durchschnittliche Instandhaltungen p.a.		
Σ	-	

Summe Folgekosten p.a.: 10.020,00

Folgeeinnahmen:	Betrag	Anmerkungen
Leistungserlöse		z.B. Mieteinnahmen
Zuschüsse Bund		
Abschreibung Investitionszuschüsse	5.625,60	z.B. Afa beginnend mit 2021, 50 Jahre
...		
Σ	5.625,60	

Kostendeckung p.a.: -4.394,40 Unterdeckung p.a.
-43,86%

textliche Erläuterungen zur Folgekostenberechnung:

* in EUR gem. Finanzierungshaushalt
 ** Haushaltsrücklage (ohne Zahlungsmittelreserve) sowie Mittel aus Geldfluss operative Gebarung als nicht-finanzierungswirksame Beträge darstellen
 *** Zielgrößen: Aufwendungen und Erträge aufgrund nicht finanzierungswirksamer Größen;
 Die Berechnung der Folgekosten/Folgeeinnahmen ist eine Durchschnittsbetrachtung zumindest für den Zeitraum des MEIFP gem. § 21 K-GHG